

Antrag auf Standrohrausgabe zur Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten



Gemeinde Rust
Fischerstraße 51
77977 Rust

Für Rückfragen: 07822 8645-13

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von uns zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

Sparkasse Offenburg/Ortenau
SOLADES10FG
DE85 6645 0050 0070 0003 29

Volksbank Lahr eG
GENODE61LAH
DE80 6829 0000 0059 0067 03

Antragsteller/
Mieter

Herr Frau Firma

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

IBAN

Telefon

E-Mail-Adresse

Hydranten-
Standrohr

Verwendungszweck

Standrohr-Nr.

Zählerstand bei Ausgabe in m³

Schieberschlüssel wird benötigt: ja nein

Einleitung in Kanalisation: ja nein

Ausgabedatum / Rückgabedatum

Zählergröße, Eichjahr, Baujahr

Zählerstand bei Rückgabe in m³

Zur Benutzung eines gemeindeeigenen Hydranten in o. g. Vorhaben stelle/n ich/wir den Antrag auf Ausgabe eines Standrohres. Grundlage für das aus diesem Antrag entstehende Vertragsverhältnis ist die derzeit gültige Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rust. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns mit Unterschrift auf diesem Antrag, dass

- ich/wir die anfallenden Kosten, wie in beigefügten Bedienungen und Hinweisen unter Punkt 2 aufgeführt, vollständig tragen werden.
- ich/wir für Schäden, die während des Einsatzes des Standrohres entstehen, vollständig hafte und für diese Schäden aufkommen werde/n.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Kation in Höhe von 600,00 Euro erhalten in: Bar Überweisung

Genehmigungsvermerk

Der Antrag auf Ausgabe eines Hydranten-Standrohres wird genehmigt. Es gelten die auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Hinweise.

Ort, Datum

Gemeinde Rust

Bedingungen und Hinweise zur Ausgabe eines Hydranten-Standrohres

1. Der Antragsteller/Mieter hinterlegt vor der Ausgabe des Standrohres eine Kautionshöhe von 600,00 Euro bei der Gemeindekasse Rust (Bar oder per Überweisung), die nach unbeschädigter Rückgabe des Standrohres auf das angegebene Konto des Antragstellers/Mieters zurück überwiesen wird. Reparaturkosten für evtl. verursachte Schäden werden von der Kautionshöhe abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.
2. Es werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:
 - **Grundpauschale** 25,00 Euro (zzgl. 19 % Mehrwertsteuer)
 - **Tagespauschale** 1,50 Euro (zzgl. 19 % Mehrwertsteuer, auch an Sonn- u. Feiertagen)
 - **Verwaltungsgebühren** 26,00 Euro (pauschal)
nach der aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rust
 - **Aufwand des Bauhofes** 22,50 Euro (pauschal)
nach den aktuell gültigen Stundensätzen des Bauhofes der Gemeinde Rust
 - **Wasserverbrauch** gem. der aktuell gültigen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rust (zzgl. 7 % Mehrwertsteuer)
 - **Abwasser**, wenn das verbrauchte Wasser in die Kanalisation eingeleitet wurde
gem. der aktuell gültigen Abwassersatzung der Gemeinde Rust
3. Der Antragsteller/Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der Gemeinde Rust oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Antragsteller/Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung der gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen.
4. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung des Standrohres hat er die Gemeinde Rust unverzüglich zu unterrichten. Für eine notwendige Neubeschaffung oder Reparatur trägt der Antragsteller/Mieter die Kosten.
5. Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Antragsteller/Mieter nicht von der Haftung.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das Standrohr zurückzugeben.
7. Mit der Unterschrift akzeptiert der Antragsteller/Mieter die vorgenannten Bedingungen und Hinweise der Gemeinde Rust.